

FB: Konzept zur Besuchsregelung in der Vita GmbH im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gemäß §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

Einführung:

Aufgrund der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 hat die Vita GmbH hier ein Konzept zur Besuchsregelung verfasst

Dieses wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz an die aktuelle Situation angepasst.

Die Besuchsregelung in unserer Einrichtung haben wir in diesem gesonderten Konzept aktualisiert, um auch alle beteiligten Personen zu informieren.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass grundsätzlich Besuche nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen können (unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen).

Folgende Regeln sind aktuell zu beachten:

- tägliche Besuche ohne Begrenzung
- Besuchszeiten: wochentags 16:00 – 19:45 Uhr und an den Wochenenden nach Absprache

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil während des gesamten Besuches in der Einrichtung (auch in den Bewohnerzimmern).

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Zu jeder Zeit Mindestabstand von 1,5 bis 2 m

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch (laut RKI) Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial

Regelmäßig ist eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten

FB: Konzept zur Besuchsregelung in der Vita GmbH im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gemäß §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und des pädagogischen Personals über die aktuellen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an den Pinwänden der Wohnbereiche.

Die Angehörigen unserer Bewohner werden von ihnen selbst informiert und über die wesentlichen Punkte des Konzeptes zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind; wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

3. Anmeldung und Ablauf der Besuche

3.1

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches erforderlich. Im Telefonat kann abgeklärt werden, in welcher Form der Besuch stattfinden soll oder ob es besondere Situationen gibt, die im Vorfeld geklärt werden müssen (Einzelfallentscheidungen).

Bei offenen Fragen oder Problemen die im Telefonat nicht geklärt werden können, wird die Einrichtungsleitung eingeschaltet.

3.2

Für Besucher*innen gilt: Die FFP2-Maskenpflicht für Besuchende in den Einrichtungen bleibt bis zum 7. April 2023 bestehen

Gemäß §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

3.3

In Bewohnerzimmern kann vom Mindestabstand abgesehen und Berührungen können zugelassen werden, wenn Bewohner und Besucher vorher und hinterher die Hände gründliche desinfizieren (das Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil ist weiterhin erforderlich).

In Doppelzimmern sind Besuche grundsätzlich nur einzeln möglich. Bei Immobilität beider Bewohner können sie zeitversetzt Besuche empfangen. Außerdem sind Ausnahmen (z. B. bei Ehepaaren) möglich.

Nach jedem Besuch ist eine Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA (Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial) durchzuführen. Ebenso wird das Bewohnerzimmer gelüftet (Stoßlüftung- Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten)

Rev. Nr. 20	Erstellt T.Bergmann	Datum 01.03.2023	Genehmigt U.Walther	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 3
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---------------

FB: Konzept zur Besuchsregelung in der Vita GmbH im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gemäß §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

Wichtig:

Die aktuelle Regelung ist abhängig von dem Infektionsgeschehen und kann jederzeit angepasst werden.

Die geltenden Regeln sind von allen Beteiligten einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch machen.

Gemäß §35 Infektionsschutzgesetz (für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023)
Beauftragte Personen für die Koordinierung der Impfungen, der Testungen, der Hygieneanforderungen und der Medikation bei der
Pandemiebekämpfung/ Pandemieteam: Frau Ulrike Walther und Herr Timo Bergmann

Information seitens der Vita GmbH zum COVID-19-Beauftragten:

Die COVID-19-Beauftragte der Vita GmbH ist: Frau Ulrike Walther (Einrichtungsleitung und PDL)
Kontakt: E-Mail U.Walther@cma-odenwald.de
Tele.: 06062 80950-13

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS CoV-2,
 - die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
 - die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt
- wir weisen hier gesondert und in besonderem Maße auf das Schulungsangebot hin:
(„Helfen mit Herz und Verstand“;
<https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>)

Rev. Nr. 20	Erstellt T.Bergmann	Datum 01.03.2023	Genehmigt U.Walther	Geltungsbereich Alle	Seite 3 von 3
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---------------